

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der wohngeldrechtlichen Überleitungsregelungen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet (Wohngeldüberleitungsgesetz – WoGÜG)**

#### **A. Problem**

In den neuen Ländern sollen nach Auslaufen der Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes zum Jahresende 1996 ab 1. Januar 1997 einzelne befristete Sonderregelungen weiterhin eine angemessene soziale Flankierung des Übergangs von preisgebundenen Mieten in das Vergleichsmietensystem gewährleisten.

#### **B. Lösung**

Auch in den neuen Ländern sollen ab 1. Januar 1997 – wie bereits im geltenden Recht vorgesehen – grundsätzlich die Vorschriften des dann bundesweit anwendbaren Wohngeldgesetzes für die Wohngeldbewilligung maßgeblich sein. Dabei sollen befristete Sonderregelungen den besonderen Verhältnissen im Beitrittsgebiet beim Übergang in das Vergleichsmietensystem Rechnung tragen (§ 42 WoGG – neu –).

#### **C. Alternativen**

Die ebenfalls mögliche Verlängerung der Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes kommt nicht als Alternative in Betracht. Zum Inkrafttretenstermin mehr als 6 Jahre nach der Vereinigung Deutschlands sind nur noch eng begrenzte Sonderregelungen zum ansonsten allgemein anzuwendenden Wohngeldgesetz gerechtfertigt, nicht aber die Fortgeltung eines anders strukturierten eigenen Leistungsgesetzes für die neuen Länder.

**D. Kosten****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die vorgesehenen Regelungen verursachen 1997 und 1998 für Bund und betroffene Länder Mehrkosten von insgesamt jeweils rd. 160 Mio. DM (Bundesanteil: 80 Mio. DM).

Für die Gemeinden sind infolge der Absenkung der Wohngeldleistungen gegenüber 1996 Mehrausgaben für die Sozialhilfe zu erwarten, die allerdings nicht beziffert werden können.

**2. Vollzugaufwand**

Über die ohnehin entstehenden Kosten im Verwaltungsvollzug des bereits nach geltendem Recht vorgesehenen Übergangs vom Wohngeldsondergesetz auf das Wohngeldgesetz hinaus dürften durch die Umsetzung dieses Gesetzes keine zusätzlichen Kosten entstehen.

**3. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft)**

Keine

# Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der wohngeldrechtlichen Überleitungsregelungen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet (Wohngeldüberleitungsgesetz – WoGÜG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 42 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

#### § 42

#### Überleitungsregelungen nach Auslaufen des Wohngeldsondergesetzes

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelten die folgenden Maßgaben:

1. § 8 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

a) Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 1998 in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Bei der Gewährung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung insoweit nicht berücksichtigt, als sie monatlich folgende Höchstbeträge übersteigt:

| bei einem Haushalt mit                                             | für Wohnraum,<br>der bezugsfertig geworden ist |                        |                         |
|--------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|------------------------|-------------------------|
|                                                                    | bis zum 31. Dezember 1991                      |                        | ab<br>1. Januar<br>1992 |
|                                                                    | ohne Sammel-<br>heizung                        | mit Sammel-<br>heizung |                         |
|                                                                    | Deutsche Mark                                  |                        |                         |
| einem Allein-<br>stehenden . . . .                                 | 360                                            | 430                    | 505                     |
| zwei Familien-<br>mitgliedern . . .                                | 465                                            | 560                    | 650                     |
| drei Familien-<br>mitgliedern . . .                                | 555                                            | 665                    | 775                     |
| vier Familien-<br>mitgliedern . . .                                | 645                                            | 775                    | 905                     |
| fünf Familien-<br>mitgliedern . . .                                | 735                                            | 880                    | 1 030                   |
| Mehrbetrag für<br>jedes weitere<br>Familienmit-<br>glied . . . . . | 90                                             | 110                    | 125"                    |

b) Die Absätze 2 bis 5 sind nicht anzuwenden.

2. Von dem nach den §§ 9 bis 17 ermittelten Familieneinkommen ist vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 1998 bei der Berechnung eines Mietzuschusses vor Anwendung der Anlagen 1 bis 8 bei Alleinstehenden ein Freibetrag von 1 200 Deutsche Mark im Jahr abzusetzen, wenn das Jahreseinkommen 12 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Für das zweite und jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich der Freibetrag um 300 Deutsche Mark im Jahr und die Einkommensgrenze um 4 800 Deutsche Mark im Jahr. Bei Überschreitung der in den Sätzen 1 und 2 bestimmten Einkommensgrenzen wird der Freibetrag für jeweils 1 200 Deutsche Mark der Überschreitung um 300 Deutsche Mark gekürzt.

3. § 29 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß über einen nach dem 31. Dezember 1996 gestellten Antrag nach den Vorschriften des für den betroffenen Zeitraum jeweils geltenden Rechts zu entscheiden ist.

4. § 32 Abs. 1 Satz 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Das Wohngeld wird auf 45 vom Hundert der im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft, soweit es sich um Wohnraum handelt, bemessen und auf volle Deutsche Mark gerundet.“

5. Erhebungsmerkmal nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g ist bis zum 31. Dezember 1998 auch die Höhe des abgesetzten Freibetrages nach Nummer 2.

6. § 36 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bestimmte Geltungsdauer längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 zu verlängern.

(3) Nach Ablauf der Geltungsdauer der Maßgabe nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet anstelle des § 8 Abs. 1 dieses Gesetzes der § 2 der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2830) in der am 1. Oktober 1991 geltenden Fassung anzuwenden.“

**Artikel 2**

**Aufhebung der Überleitungsverordnung  
zum Wohngeldgesetz**

Die Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2830), geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250), wird aufgehoben.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bonn, den 24. September 1996

**Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion**

**Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Änderung des Wohngeldgesetzes sowie Aufhebung der Überleitungsverordnung zu § 42 WoGG

Die wiederholt – zuletzt durch Artikel 4 Nr. 1 des Mietenüberleitungsgesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 748) – verlängerte Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes für die neuen Länder läuft zum 31. Dezember 1996 aus. Seit 1. Januar 1991 ist im Beitrittsgebiet bereits der Fünfte Teil des Wohngeldgesetzes, der die Bewilligung pauschalierten Wohngeldes für Sozialhilfe- oder Kriegsopferfürsorgeempfänger regelt, anzuwenden. Ab 1. Januar 1997 soll dies auch für die bis dahin durch das Wohngeldsondergesetz geregelte Bewilligung von Tabellenwohngeld gelten. Mehr als fünf Jahre nach Beginn der schrittweisen Heranführung preisgebundener Mieten an die Vergleichsmiete haben sich die Verhältnisse jetzt in den neuen Ländern soweit fortentwickelt, daß aus Gründen der Gleichbehandlung nur eng begrenzte Sonderregelungen zum ansonsten allgemein anzuwendenden Wohngeldgesetz gerechtfertigt sind, nicht aber ein anders strukturiertes eigenes Leistungsgesetz in Form des Wohngeldsondergesetzes fortgeführt werden kann.

Allerdings sind Besonderheiten zu berücksichtigen, die sich aus der in den neuen Ländern im Vergleich zu den alten Ländern noch unterschiedlichen Mietenstruktur und der noch nicht abgeschlossenen Mietenüberleitung in das Vergleichsmietensystem ergeben.

Im einzelnen ist folgendes vorgesehen:

- Ab 1. Januar 1997 soll im gesamten Bundesgebiet das Wohngeldgesetz anzuwenden sein.
- Sonderregelungen für die neuen Länder sind im neu gefaßten § 42 WoGG enthalten:
  - An die Stelle der Tabelle nach § 8 Abs. 1 WoGG, in der die in den alten Ländern einschlägigen Höchstbeträge für Miete und Belastung festgelegt sind, soll übergangsweise bis zum 31. Dezember 1998 eine die besonderen Verhältnisse im Beitrittsgebiet berücksichtigende Höchstbetragstabelle (Ost) treten; deren Geltungsdauer soll durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates um bis zu zwei Jahre (längstens bis zum 31. Dezember 2000) verlängert werden können. Nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Höchstbetragstabelle soll es – vorbehaltlich einer anderen künftigen gesetzlichen Regelung – bei der bisherigen Rechtslage verbleiben, d. h. die Höchstbetragstabelle nach § 2 der Überleitungsverordnung zum (bisherigen) § 42 WoGG anzuwenden sein.

- Zur sozialen Flankierung der Überleitung preisgebundener Mieten in das Vergleichsmietensystem soll der bisher in § 11 b WoGSoG geregelte Einkommensfreibetrag für Mieterhaushalte mit sehr niedrigen Einkommen übergangsweise bis zum 31. Dezember 1998 übernommen werden.
- Der Vornhundertersatz für die Bemessung des pauschalierten Wohngeldes wird – als Folge der Änderungen im Bereich des Tabellenwohngeldes – auf 45 statt bisher 50 v. H. festgelegt.
- Die im übrigen inhaltlich überholte Überleitungsverordnung zum (bisherigen) § 42 WoGG soll aufgehoben werden.

Die bereits im bisherigen Recht enthaltenen Regelungen über Vorschußzahlungen beim Übergang in das Wohngeldgesetz (§ 28 WoGSoG) bleiben anwendbar. Unter den dort genannten Voraussetzungen können die Wohngeldstellen für die Monate Januar 1997 bis einschließlich März 1997 einen Vorschuß auf das nach dem Wohngeldgesetz zustehende Wohngeld bewilligen, und zwar in Höhe von 80 v. H. des nach dem Wohngeldsondergesetz für den Monat Dezember 1996 bewilligten Wohngeldes. Ein Vorschuß ist auf das nach dem Wohngeldgesetz zustehende Wohngeld anzurechnen und, soweit er dieses Wohngeld übersteigt oder eine Leistung nicht zusteht, nach Maßgabe der Regelungen des Sozialgesetzbuches zu erstatten. Im Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 1996 gestellte Anträge nach dem Wohngeldsondergesetz gelten dabei für den Zeitraum ab 1. Januar 1997 zugleich als an diesem Tag gestellte Anträge nach dem Wohngeldgesetz; eines gesonderten Antrages nach § 23 Abs. 1 WoGG bedarf es insoweit nicht.

#### 2. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Mit dem Erlass des Wohngeldgesetzes hat der Bund von der Zuständigkeit zur konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht. Der Entwurf des Wohngeldüberleitungsgesetzes erfüllt die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes. Der vorliegende Gesetzentwurf ändert in seinem Artikel 1 das Wohngeldgesetz. Diese Änderung ist erforderlich, weil die Wahrung der Rechtseinheit auf dem Gebiet des Wohngeldrechts im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Das Wohngeldgesetz gilt als besonderer Teil des Sozialgesetzbuchs und stellt für viele einkommensschwächere Haushalte eine wichtige staatliche Sozialleistung dar, die nach bundeseinheitlichen Bemessungskriterien und Tabellen bewilligt werden muß, nicht zuletzt auch wegen der hälftigen Beteiligung des Bundes an den Wohngeldausgaben (§ 34 Abs. 1 WoGG, Artikel 104 a Abs. 3 GG).

### 3. Kosten

Die vorgesehene Überleitung vom Wohngeldsondergesetz in das nach Maßgabe des § 42 – neu – modifizierte Wohngeldgesetz verursacht 1997 und 1998 für Bund und betroffene Länder Mehrkosten von insgesamt jeweils rd. 160 Mio. DM (Bundesanteil: 80 Mio. DM). Bei den Gemeinden sind infolge der Absenkung der Wohngeldleistungen gegenüber 1996 Mehrausgaben für die Sozialhilfe zu erwarten, die allerdings nicht beziffert werden können. Die Umstellung der Bewilligung des Tabellenwohngeldes von den Vorschriften des Wohngeldsondergesetzes auf die Vorschriften des Wohngeldgesetzes zum 1. Januar 1997 ist bereits im geltenden Recht vorgesehen, weil Tabellenwohngeld nach dem Wohngeldsondergesetz nur für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1996 bewilligt werden kann (§ 1 Satz 1 WoGSoG). Über die damit ohnehin entstehenden Kosten im Verwaltungsvollzug hinaus dürften durch die Umsetzung dieses Gesetzes keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau insgesamt, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Wohngeld erhält auch in den neuen Ländern nur ein kleiner Teil der Mieterhaushalte. Zudem haben die vorgeschlagenen Rechtsänderungen nur begrenzte Änderungen der Wohngeldzahlungen zur Folge. Deshalb sind die erwarteten Veränderungen der Wohngeldzahlungen angesichts des Mietzahlungsvolumens insgesamt verhältnismäßig geringfügig, so daß sie keine feststellbaren Wirkungen auf das Mietenniveau haben können.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Wohngeldgesetzes)

##### Zu § 42 Abs. 1 Nr. 1 – neu – (Höchstbetragstabelle)

Die neue Fassung entspricht der bisherigen Regelung in § 42 Abs. 1 Nr. 1 insoweit, als § 8 Abs. 1 bis 5 WoGG (Höchstbeträge für Miete und Belastung – West mit Mietentstufen) in den neuen Ländern weiterhin nicht anzuwenden ist.

An die Stelle der sonst anzuwendenden Höchstbetragstabelle nach § 2 der Überleitungsverordnung zu § 42 WoGG (ÜVWoGG) tritt eine unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Beitrittsgebiet strukturierte eigene Höchstbetragstabelle (§ 42 Nr. 1 Buchstabe a – neu –). Die Tabellenstruktur trägt mit einheitlichen haushaltsgrößenbezogenen Werten der – ausweislich der Wohngeldstatistik – noch geringen regionalen Mietendifferenzierung in den neuen Ländern Rechnung. Sie berücksichtigt, daß in den bis Ende 1991 fertiggestellten, nahezu vollständig von den Auswirkungen des alten Mietpreisrechts betroffenen Wohnungen eine merkliche Preisdifferenzierung insbesondere dann vorliegt, wenn eine Sammelheizung eingebaut ist. Höhe und Struktur der Miethöchstbeträge berücksichtigen auch durchschnittliche modernisierungsbedingte Mietanhebungen bei älteren Wohnungen. Für Neubauwohnungen

ab 1992, die im Durchschnitt besonders hohe Mieten oder Belastungen aufweisen, orientieren sich die neuen Höchstbeträge an den bis zum Auslaufen des Wohngeldsondergesetzes zu berücksichtigenden Mieten oder Belastungen.

Die Höchstbetragstabelle soll für den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 1998 gelten. Die Verordnungsermächtigung in Absatz 2 eröffnet aber die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Geltungsdauer um höchstens zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2000 zu verlängern, wenn dies erforderlich erscheint.

Nach Ablauf der Geltungsdauer soll – vorbehaltlich einer anderen künftigen gesetzlichen Regelung – wieder die Höchstbetragstabelle nach § 2 ÜVWoGG anzuwenden sein (vgl. Begründung zu § 42 Abs. 3 – neu –).

Mit diesen Regelungen soll berücksichtigt werden, daß heute noch nicht absehbar ist, welche Höchstbeträge nach Auslaufen des Mietenüberleitungsgesetzes Ende 1997 und dem in der Praxis im Laufe des Jahres 1998 vollzogenen Übergang ins Vergleichsmietensystem ab 1999 unter Berücksichtigung der Verhältnisse in den alten Bundesländern sachgerecht sein werden.

##### Zu § 42 Abs. 1 Nr. 2 – neu – (Überleitungsfreibetrag)

Der Überleitungsfreibetrag für die Einkommensermittlung ist am heutigen § 11 b WoGSoG orientiert. Er soll in den neuen Ländern befristet bis zum 31. Dezember 1998 als zusätzliches Leistungselement zur sozialen Flankierung der Mietenüberleitung für besonders einkommensschwache Mieterhaushalte fortgeführt werden. Die Umstellung von monatsbezogenen auf jahresbezogene Beträge entspricht dem bislang im Wohngeldgesetz ohne Ausnahme geltenden Grundsatz, Freibeträge jahresbezogen auszuweisen.

##### Zu § 42 Abs. 1 Nr. 3 – neu – (Überleitungsregelung bei rückwirkender Anhebung von Miete oder Belastung)

Unter den in § 29 Abs. 2 WoGG genannten Voraussetzungen kann auf Antrag rückwirkend ein erhöhtes Wohngeld bewilligt werden, wenn sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung rückwirkend um mehr als 15 v. H. erhöht. Dabei ist auch die erstmalige Wohngeldbewilligung möglich, wenn erst auf der Grundlage der erhöhten berücksichtigungsfähigen Miete oder Belastung nach Maßgabe der Wohngeldtabellen ein Anspruch auf Wohngeld besteht. § 18 Abs. 2 WoGSoG enthält eine im wesentlichen inhaltsgleiche Regelung.

„Übergangsfälle“ können dann entstehen, wenn die rückwirkende Anhebung der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung nach dem 31. Dezember 1996 ausgesprochen wird, aber auf die Zeit vor dem 31. Dezember 1996 zurückwirkt. Soll bei Auslaufen der Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes eine Schlechterstellung vermieden werden, ist auf Grund des (Erhöhungs-)Antrages für den Zeitraum

vor dem 31. Dezember 1996 eine Entscheidung nach dem Wohngeldsondergesetz, für den Zeitraum ab 1. Januar 1997 eine Entscheidung nach dem Wohngeldgesetz erforderlich.

Deshalb soll durch eine entsprechende Maßgabe klargestellt werden, daß in den geschilderten Fällen bezogen auf den anteilig betroffenen Zeitraum nach dem jeweils geltenden Recht, also für die Zeit bis zum 31. Dezember 1996 nach dem Wohngeldsondergesetz und für die Zeit ab 1. Januar 1997 nach dem Wohngeldgesetz, zu entscheiden ist.

Die im bisherigen § 42 Abs. 1 Nr. 3 enthaltenen Sonderregelungen für den ab 1. Juli 1996 weggefallenen Zuschlag für Heizkosten können entfallen.

*Zu § 42 Abs. 1 Nr. 4 – neu – (Sonderregelung Pauschalierungssatz für das Beitrittsgebiet)*

Der seit dem 1. Juli 1995 geltende Pauschalierungssatz wird zur Anpassung an das geänderte Leistungsniveau des Tabellenwohngeldes von 50 v. H. auf 45 v. H. reduziert.

*Zu § 42 Abs. 1 Nr. 5 – neu – (Statistische Erfassung des Überleitungsfreibetrages)*

Der mit Befristung bis zum 31. Dezember 1998 vorgesehene Einkommensfreibetrag nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 liegt in einer Vielzahl der Anwendungsfälle in der Größenordnung anderer statistisch erfaßter Freibeträge (z. B. Familienfreibeträge nach § 15 WoGG, Freibeträge für besondere Personengruppen nach § 16 WoGG). Die Höhe des abgesetzten Freibetrages soll deshalb – ebenfalls zeitlich befristet – zum Erhebungsmerkmal der Wohngeldstatistik bestimmt werden. Die bisher in § 42 Abs. 1 Nr. 4 WoGG enthaltenen Sonderregelungen von Statistikvorschriften in § 35 Abs. 2 WoGG können entfallen, weil sie zur statistischen Erfassung des ab 1. Juli 1996 weggefallenen Zuschlags für Heizkosten eingeführt wurden und deshalb entbehrlich sind.

*Zu § 42 Abs. 1 Nr. 6 – neu – (Nichtanwendung)*

Durch die gesetzliche Festlegung des Vomhundertsatzes für die Bemessung pauschalierten Wohngeldes in § 42 Nr. 4 – neu – (entspricht § 42 Abs. 1 Nr. 3 – alt –) ist kein Raum für die in § 36 Abs. 2 WoGG an sich im Verordnungswege erfolgende Bestimmung derartiger Vomhundertsätze; § 36 Abs. 2 ist deshalb weiterhin (wie bisher nach § 42 Abs. 1 Nr. 5 WoGG) nicht anzuwenden.

*Zu § 42 Abs. 2 – neu – (Verordnungsermächtigung)*

Siehe Begründung zu § 42 Abs. 1 Nr. 1 – neu –.

*Zu § 42 Abs. 3 – neu – (Höchstbetragsfestlegung)*

Nach Ablauf der Geltungsdauer der in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a enthaltenen Fassung des § 8 Abs. 1 (Höchstbetragstabelle) soll es – vorbehaltlich einer anderen künftigen gesetzlichen Regelung – dabei verbleiben, daß bei der Berechnung von Tabellenwohngeld entsprechend dem geltenden Recht Übergangsweise die in § 2 ÜVWoGG genannten Höchstbeträge anzuwenden sind.

**Zu Artikel 2 (Aufhebung der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz)**

Die als „Verordnung zur Durchführung des § 42 des Wohngeldgesetzes“ zu § 42 WoGG in der Fassung des Einigungsvertrages am 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2830) erlassene Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz ist durch zwischenzeitliche Änderungen und die vorgesehene Neufassung des § 42 überholt und deshalb aufzuheben. Unberührt davon bleibt die nach § 42 Abs. 3 – neu – vorgesehene Anwendbarkeit der in § 2 dieser Verordnung geregelten Höchstbeträge für Miete und Belastung (vgl. Begründung zu Artikel 1 zu § 42 Abs. 3 – neu –).

**Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Die Festlegung des Inkrafttretenstermins auf den 1. Januar 1997 gewährleistet die zeitgerechte Anschlußregelung an das in seiner Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1996 befristete Wohngeldsondergesetz.

